

Wasserverbund Wil - DKB



VERTRAG

DORFKORPORATION
BRONSCHHOFEN



betreffend

Regelung gegenseitiger Wasserlieferung und Durchleitung

zwischen der

Politischen Gemeinde Wil
(nachfolgend Wil genannt)

und der

Dorfkorporation Bronschhofen
(nachfolgend Bronschhofen genannt)

vom 13. März 2018

A. Allgemeines

Ausgangslage

Die Wasserversorgungen von Wil, Rossrüti und Bronschhofen sind an mehreren Orten zusammengeschlossen und dadurch in der Lage, sich gegenseitig Wasser zu liefern beziehungsweise auszutauschen.

Mit der Vereinigung der politischen Gemeinden Wil und Bronschhofen per 1.1.2013 wurde auch die Dorfkorporation Rossrüti in die Technischen Betriebe der Stadt Wil inkorporiert. Gleichzeitig wurde der Vertrag betreffend „Regelung gegenseitiger Wasserlieferungen und Durchleitungen“ (Wi-Bro-Ro-Vertrag) vom 1.10.2005 per 30.9.2015 gekündigt und am 26.8.2015 bis 31.12.2017 verlängert. Mit der Inkorporation der Dorfkorporation Rossrüti ändern sich das Eigentum und der Unterhalt der Anlagen.

Die Vertragspartner verfügen über eigene Wassergewinnungsanlagen. Bei Bedarf kann zusätzliches Wasser von der Regionalwasserversorgung Mittelthurgau-Süd (RVM-S) bezogen werden.

Der Bau der Hochzonen-Verbindungsleitung vom Reservoir Grund (Bronschhofen) über Maugwil und Weid bis zum Reservoir Oberer Hofberg (Wil) im Jahre 1978 erfüllt verschiedene Aufgaben. Sie dient nebst der Notfallversorgung der Hochzone von Wil vorwiegend der Versorgung des höher gelegenen Gebietes Maugwil (Bronschhofen).

Abkürzungen

Res:	Reservoir
PW:	Pumpwerk
STPW:	Stufenpumpwerk
MS:	Messschacht
RVM-S:	Regionalwasserversorgung Mittelthurgau-Süd
DKB:	Dorfkorporation Bronschhofen
TBW:	Technische Betriebe Wil

Vertragszweck

Art. 1

Der vorliegende Vertrag umschreibt die gegenseitigen Rechte und Pflichten in Bezug auf den Wasseraustausch und die Durchleitungen zwischen Wil und Bronschhofen. Zu diesem Zweck sollen

- die Verbindlichkeit mit der RVM-S dargestellt,
- die Eigentumsverhältnisse festgelegt und
- die Entschädigungen bestimmt werden.

B. Eigentum und Unterhalt

Eigentum

Art. 2

Alle Vertragspartner sind Eigentümer ihrer örtlichen Anlagen. Im Speziellen stehen im Eigentum von

Wil:

- die gesamte Hochzonenanlage inklusive Res Oberer Hofberg;
- die Hochzonenleitung vom Res Oberer Hofberg bis zum MS Weid;
- Messeinrichtung im Messschacht Weid (Wasserabgabe an Rossrüti);
- 50% der zwei Stufenpumpen im Res. Grund inklusive elektrische

- Anlagen und Schalteinrichtungen;
- 50% der/des:
 - 1347 m langen Hochzonenleitung NW 200 mm vom Res Grund bis Messschacht Weid;
 - Messschacht Weid;
 - Hauptzähler in der Durchgangsleitung;
- die Versorgungsleitung ab MS Ebnet bis MS Eschenau, Bronschhofen.

Bronschhofen:

- Res Grund inklusive Zuleitung (direkte Einspeisung von RVM-S Wasser) und hydraulischer Teil des STPW (Pumpen nur 50%) und Fernwirkanlage;
- 50% der zwei Stufenpumpen im Res Grund inklusive elektrische Anlagen und Schalteinrichtungen;
- 50% der/des:
 - 1347 m langen Hochzonenleitung NW 200 mm vom Reservoir Grund bis Messschacht Weid;
 - Messschacht Weid;
 - Hauptzähler in der Durchgangsleitung;
- Messschacht Maugwil;
- Einspeiseleitung für die Industriezone „Eschenau“ ab und inklusive MS Eschenau inkl. Feuerschutzklappe.

RVM-S:

- STWP Bronschhofen samt Stufenpumpen für Bronschhofen und Wil sowie die Hauptleitung NW 400 mm ab diesem PW Richtung Wil bis und mit MS Ebnet samt Messeinrichtung.

Unterhalt und Erneuerung

Art. 3

Die Anlagen sind jederzeit in einwandfreiem Zustand zu halten. Unterhalt und Erneuerung sind Sache jenes Partners, in dessen Eigentum die Anlagen stehen. Für die Hochzonenanlage ab Res Grund bis und mit MS Weid übernimmt Bronschhofen und für die Hydranten 59R und 38R übernehmen die TBW die Wartungsarbeiten.

Vernachlässigt ein Partner den Anlagenunterhalt so, dass der andere Partner Beeinträchtigungen befürchten muss, kann die Durchführung der Unterhaltsarbeiten verlangt werden. Ausgewiesene Revisionen oder Erneuerungen an dieser Anlage dürfen nur in Absprache mit den TBW ausgeführt werden.

C. Gegenseitige Wasserlieferungen und Durchleitungen

Grundsatz

Art. 4

Der gegenseitige Wasseraustausch soll nach dem Grundsatz „Wasser gegen Wasser ohne Verrechnung von Konsumgebühren“ erfolgen. Davon wird nur abgewichen, wenn bezogenes Wasser nicht bis Ende des jeweiligen Rechnungsjahres (per 31.12.) zurückgeliefert werden kann. Die Verrechnung erfolgt gemäss Art.11.

Handhabung und Messung

Wil-Bronschhofen

Art. 5

Wil verpflichtet sich, das von Bronschhofen zur Versorgung der Industriezone „Eschenau“ benötigte Wasser im MS Eschenau zu liefern und die Bezugsmenge durch entsprechende Rücklieferung über die Hochzonenanlage via STPW Grund zurückzunehmen. Wil ent-

schädigt Bronschhofen für die dafür anfallenden höheren Förderkosten gemäss Art. 11.

Um ausreichende Druckverhältnisse in Maugwil zu gewährleisten verpflichtet sich Wil, diesen Weiler über die Hochzonenanlage ab Res Oberer Hofberg gegen entsprechende Entschädigung (Art. 11, Anlagenmitbenutzung) täglich mit Wasser zu versorgen.

Diese von Bronschhofen für Eschenau und Maugwil bezogenen Wassermengen werden im MS Eschenau und im MS Weid gemessen und registriert sowie – wenn möglich – gesamthaft durch tägliche Rücklieferungen über die Hochzonenanlage via STPW Grund an Wil, wieder ausgeglichen. Die messtechnischen Einrichtungen für diesen Mengenausgleich sind Sache von Bronschhofen.

Notfälle

Art. 6

In Notfällen helfen sich die Vertragspartner nach besten Kräften und Möglichkeiten gegenseitig aus. Solche Aushilfen erfolgen jedoch nur nach vorhergehender Absprache.

Notwasserbezug von Wil

Art. 7

Wil hat im Notfall das Recht, RVMS-Wasser über das STPW Bronschhofen und das STPW Grund ins Res Oberer Hofberg gegen Entrichtung einer Konsumgebühr und eines Förderkostenbeitrages an Bronschhofen (Art. 11) zu beziehen.

Unterbrüche

Art. 8

Lieferunterbrüche sind den Partnern gegenseitig und wenn immer möglich vorgängig zu melden. Dies gilt insbesondere für geplante Unterbrüche.

Entstehen durch Lieferunterbrüche Schäden, so haftet der liefernde Partner dafür nicht, sofern der Unterbruch vorgängig gemeldet wurde beziehungsweise nicht voraussehbar war.

Wasserqualität

Art. 9

Die Vertragspartner verpflichten sich, in die Anlagen nur Wasser einzuspeisen, welches den Bedingungen des Lebensmittelgesetzes entspricht. Im Sinne des Bundesgesetzes über die Produkthaftungspflicht lassen sie das Wasser periodisch untersuchen. Bei Beanstandungen ist umgehend für Abhilfe zu sorgen, zudem kann in diesem Falle jeder Vertragspartner eine sofortige Unterbrechung der Einspeisung verlangen.

Als Vorgabe des Qualitätssicherungskonzeptes von Wil werden bei allen Einspeisestellen monatlich eine bakteriologische und jährlich eine chemische Analyse durchgeführt. Da diese QS-Vorschriften ebenso für alle „Fremd“-Einspeisestellen gelten, werden von Wil in gleicher Periodizität auch Probenahmen im Res Grund genommen.

Die Kosten für die Probenahmen und Analysen im Res Grund tragen die Vertragspartner je zur Hälfte. Die Rechnungstellung dafür erfolgt durch Wil.

Zählerkontrolle

Art. 10

Die Wasserzähler sind bei Bedarf zu revidieren. Die Kosten dieser

Revisionen trägt der Anlageneigentümer.

Zweifelt ein Partner an der Richtigkeit der Messung, kann er eine Überprüfung des Wasserzählers verlangen. Ist in einem solchen Fall die Abweichung kleiner als 4% des Sollwertes, so geht die Revisionskosten zu Lasten jenes Partners, der die Überprüfung verlangt hat.

D. Entschädigungen

Entschädigungen	Art. 11 Sofern eine Rücklieferung zur vollen Abdeckung einer bezogenen Wassermenge nicht in der vereinbarten Zeit möglich ist und keine andere Regelung getroffen werden kann, zahlt der betroffene Partner den Ansatz für RVM-S-Wasser (Konsumgebühr inklusive Zuschlag, exklusive Grundgebührenanteil) als Referenzpreis und zusätzlich einen Förderkostenbeitrag gemäss Berechnung im Anhang.
Bronschhofen an Wil	Für die Mitbenutzung der Hochzonenanlage von Wil, beziehungsweise für die hydraulische Versorgung von Maugwil, zahlt Bronschhofen an Wil einen jährlichen Benutzungs- und Bereitstellungsbeitrag gemäss Berechnung im Anhang. Bronschhofen beteiligt sich anteilmässig an den Kosten für die Qualitätsüberwachung gemäss Art. 9.
Wil an Bronschhofen	Für die ab MS Eschenau von Bronschhofen bezogene und als Austausch in die Hochzone von Wil zurückgelieferte Wassermenge zahlt Wil an Bronschhofen den Förderkostenbeitrag A gemäss Berechnung im Anhang. Für den Wasserbezug im Notfall gemäss Art. 7 zahlt Wil an Bronschhofen den Ansatz für RVMS-Wasser (Konsumgebühr inklusive Zuschlag, exklusive Grundgebührenanteil) als Referenzpreis und den Förderkostenbeitrag B gemäss Berechnung im Anhang.
Stromkosten	Art. 12 Die für den Betrieb des Reservoir Grund anfallenden Stromkosten trägt die Dorfkorporation Bronschhofen.
Anpassungen	Art. 13 Für die Förderkostenbeiträge gemäss Art. 11 sind die anfallenden Stromkosten massgebend. Die entsprechenden Ansätze in Rp./m ³ basieren auf dem TBW-Tarif vom 1.01.2016. Sie können alle drei Jahre per 1. Januar angepasst werden, wenn eine Tarifierhöhung seit der letzten Festsetzung eine Differenz von mindestens 20% ergibt. Die Benutzungs- und Bereitstellungsbeiträge basieren auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise per 31.07.2017 von 100.6 Punkten (Basis Dezember 2016 = 100). Sie werden alle vier Jahre, erstmals auf den 1.01.2022 angepasst, wenn sich der Indexstand seit der letzten Festsetzung um mehr als 10% verändert hat.
Fälligkeiten	Art. 14 Die Entschädigungen gemäss Art. 11 werden den betreffenden Partnern jeweils für das kalendarische Jahr (1.1. bis 31.12.) in Rechnung gestellt.

E. Schlussbestimmungen

Vertragsdauer

Art. 15

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft und dauert bis zum 31.12.2027. Anschliessend verlängert sich die Laufzeit automatisch um jeweils fünf Jahre, sofern der Vertrag von keiner Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren schriftlich gekündigt wird.

Einigungsverhandlung

Art. 16

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag, vor Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges, unter Leitung der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen oder einer von ihr bezeichneten Stelle zu einer Einigungsverhandlung zusammenzukommen.

Vertragsaufhebung

Art. 17

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages wird der bisherige „Wi-Bro-Ro Vertrag, „Regelung gegenseitiger Wasserlieferungen und Durchleitungen“ vom 1.10.2005 aufgehoben.

Ausfertigung

Art. 15

Dieser Vertrag wird fünffach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält zwei Exemplare, die Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen ein Exemplar.

F. Unterschriften

Wil, 6.6.18

Politische Gemeinde Wil



Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin



Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber

Wil, 15.6.18

Technische Betriebe Wil



Goar Schweizer
Stv. Geschäftsleiter



Andreas Gnös
Leiter Netz & Technik

Bronschhofen, 20.6.18

Dorfkorporation Bronschhofen



Richard Scheerer
Präsident Verwaltungsrat



Monika Jobe
Aktuarin

Anhang 1 zum Vertrag: „Regelung gegenseitiger Wasserlieferung und Durchleitung“

Berechnung von Förderkostenbeitrag und Beitrag für Anlagenmitbenutzung

1. Berechnung des Förderkostenbeitrages

Referenzpreis:	Effektive Energiekosten TBW für Pumpenbetrieb vom STPW unterer Hofberg zum Reservoir oberer Hofberg im 2016 von Fr. 14'608.-- für 73'966 kWh entsprechen einem durchschnittlichen Energiepreis von ca. 19.5 Rp./kWh.
Grundsatz:	1.0 m ³ Wasser 100 m hoch gefördert benötigen 1 kWh, demzufolge 1 kWh = 19.5 Rp./m ³
Förderhöhe A:	Höhendifferenz Niederzone / Hochzone Wil = 66 m
Förderhöhe B:	Höhendifferenz Grund Bronschhofen / Hochzone Wil = 78 m
Reserve:	Rundung auf halbe Rappen
Förderkostenbeitrag A:	19.5 Rp./m ³ x 66 m /100 m = 13.0 Rp./m ³
Förderkostenbeitrag B:	19.5 Rp./m ³ x 78 m /100 m = 15.0 Rp./m ³

2. Beitragsberechnung für Mitbenutzung Hochzonenanlage

Wil stellt für Bronschhofen Anlagen zur Verfügung, die, wenn sie nicht mitbenutzt werden könnten, von diesem Partner in ähnlicher Form selber zu erstellen und zu unterhalten wären. Für die Mitbenutzung ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten. Mitbenutzt von Bronschhofen wird das Hochzonen-Reservoir „Oberer Hofberg“. Die Mitbenutzung des Leitungsnetzes wird für die Berechnung des jährlichen Beitrages vernachlässigt, da die Leitungen ohnehin und mehrheitlich von Wil benötigt werden.

Grundsatz:	Benutzungs- und Bereitstellungsbeitrag = Verzinsung des gebundenen Kapitals. Anstelle einer Amortisation wird eine langfristige Verzinsung angenommen. Diese Kosten umfassen die Abgeltung für die eigentliche Benutzung der Anlagen und für die Sanierungs-, Wartungs- und Überwachungsarbeiten.
Referenzpreis:	Referenzbaukosten für Reservoir von Wil 800.-- Fr./m ³
Verzinsung:	Langfristige Kapitalverzinsung Reservoirbau 4.50 % Zuschlag für Sanierung, Wartung und Überwachung <u>0.50 %</u> 5.00 %

Benutzungs-/Bereitstellungsbeitrag 800.-- Fr./m³ x 5.0 % = 40.-- Fr./m³ pro Jahr

Beitrag für Anlagenmitbenutzung für Bronschhofen

Brauchreserve für Maugwil (pro Tag):	65 m ³
Löschreserve:	50 m ³
Total:	<u>115 m³</u>

Jährlicher Benutzungsbeitrag für Bronschhofen: 115 m³ à 40.-- Fr./m³ = 4'600.-- Fr. pro Jahr

Wasserversorgung Wil - Bronschhofen

Hydraulische Situation



Technisches Büro
Speerstrasse 10
9500 Wil
Tel 071 913 00 00 Fax 071 913 00 75

Stand 16.01.2018, Gn

Legende:

- Pumpe
- Durchflussmesser
- Handschieber offen
- Handschieber geschlossen
- UV-Entkeimungsanlage
- Trübmessung
- Regulierklappe
- Rückschlagklappe
- Druckreduzierventil
- EK = Einspeiseklappe
- LK = Löschklappe
- VK = Verwurfsklappe
- Quelle
- MS = Messschacht
- DK = Drosselklappe
- F 40 = techn. Daten FLS
- Gemeinsames Eigentum TBW / DKB



